

Beilage XV.

Bericht

des Landes-Ausschusses über den vom k. k. Landesschulrath vorgelegten Voranschlag des Normalschulfondes für das Jahr 1900.

Hoher Landtag!

Mit Zuschrift vom 20. Februar d. J. Z. 269 übermittelte der k. k. Landesschulrath von Vorarlberg den Voranschlag des Normalschulfondes für das Jahr 1900 zur Vorlage an den Landtag in Gemäßheit des § 66 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 62.

Der Voranschlag weist nach:

A. Ausgaben.

I. Congruarbeiträge	K	756·39
II. Beiträge für Localschulfonde	"	673·66
III. Substitutionen	"	1.400·—
IV. Subventionen an 27 Gemeinden	"	6.460·—
V. Verschiedene Auslagen	"	1.900·—
Summe	K	11.190·05

B. Bedeckung.

1. Activ-Interessen	K	7.708·—
2. Staatsbeitrag	"	3.506·—
Summe	K	11.214·—

Zu den Ausgaben ist Folgendes zu bemerken:

ad Post I. Diese Post ist unverändert wie im Vorjahre und besteht in 20 kleineren Beträgen, die auf Grund gesetzlicher und rechtlicher Verpflichtungen des Normalschulfondes an bestimmte Schulen auszufolgen sind.

ad Post II. Diese Post zerfällt in 2 Beträge und zwar:

a) An den Localschulfond in Bregenz zur Pension der Lehrerswitwe Theresia Hagen K 81'66.

b) an den Schulfond in Feldkirch K 592'—.

Diese Beträge sind ebenfalls auf Grund übernommener Verpflichtungen vom Normalschulfond zu leisten.

ad Post III. Die Supplirung des als Bezirksschulinstructor fungierenden Bürgerschuldirectors Herrn Eduard Fleisch in Bludenz erfordert einen Betrag von 1400 K und hat der Normalschulfond in Gemäßheit der Bestimmung des § 29 des Gesetzes vom 28. August 1899 L. G. Bl. Nr. 46 hiefür aufzukommen.

ad Post IV. Diese Post ist nur bedingungsweise aufgenommen, und zwar für den Fall und unter der Voraussetzung, daß der Landtag die an 27 Gemeinden für eine bestimmte Anzahl Jahre gewährten Beiträge für das Jahr 1900 vollständig aufrecht erhält.

Sollte der h. Landtag nicht in dieser Weise beschließen und sich sonach ein Ueberschuss in der Gehabung des Normalschulfondes ergeben, so wäre dieser Ueberschuss nach Anschauung des Landes-Ausschusses nach Vorschrift des § 50 des Gesetzes vom 28. Aug. 1899 L. G. Bl. Nr. 47 zur theilweisen Deckung der nach den §§ 33, 47 und 49 des gleichen Gesetzes dem Lande erwachsenden Kosten zu verwenden.

ad Post V. Diese Post ist bestimmt für Aushilfen, Remunerationen, Abfertigungen an alte Aushilfslehrer, außerordentliche Subventionen u. dgl.

Die in dem vorjährigen Voranschlag eingefetzten Gehaltszuschüsse für 24 Lehrpersonen, deren Gehalt weniger als 400 fl. betrug, entfallen, da nach § 23 des Gesetzes vom 28. Aug. 1899 L. G. Bl. Nr. 48 der normalmäßige Gehalt eines Lehrers an keiner Schule unter 400 fl. herabsinkt und die bezüglichen Landtagsbeschlüsse ohnedem nicht mehr in Kraft stehen.

Hinsichtlich der Einnahmen ist nur zu bemerken, daß der bisher diesem Fonde gewährte Jahresbeitrag von 3000 fl. fortan entfällt.

Es wird gestellt der

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Voranschlag des k. k. Landeslehrerrathes, betreffend den Normalschulfond für das Jahr 1900 mit einem Gesamterforderniß von 11.190 K und einer Bedeckung von 11.214 K wird genehmigt.“

Bregenz, am 22. März 1900.

Der Landes-Ausschuss.

Martin Thurnher, Referent.